



Anforderungen an barrierefreie Weiterbildungen mit blinden und sehbehinderten Menschen

Überreicht von:



Agiles Netzwerk für
sehbeeinträchtigte
Berufstätige

Telefon: 06421 94888-33

E-Mail: agnes@dvbs-online.de

Internet: www.agnes-at-work.de

Impressum

Herausgeber: iBoB, inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren
Ein Projekt des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten
in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

Autor*innen: Frauke Onken, Anja Fibich

Satz & Layout: Frauke Onken, Anja Fibich

Stand: Februar 2020 (1. Auflage)

Die Projekte iBoB und agnes@work
wurden bzw. werden durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aus Mitteln des Ausgleichsfonds
gefördert.

Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds



Sofern nicht anders ausgewiesen, stehen die Inhalte dieser
Veröffentlichung unter der Creative-Commons-Lizenz
CC-BY-NC-ND Deutschland 3.0.

(<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>)

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung.....	6
Die 20 Anforderungen in der Übersicht	8
Die Prüfbarkeit der 20 Anforderungen.....	9
Aufbau der Prüfanleitungen	9
Informationen zum Weiterbildungsangebot	10
Informationen zur Barrierefreiheit.....	12
Informationen zum Vertragsabschluss.....	15
Anmeldung bzw. Vertragsabschluss.....	17
Individuelle Bedarfe	19
Zeitnah verfügbare Unterlagen.....	21
Relevante Texte	23
Nicht-textbasierte Medien	25
Sondernotationen	27
Webbasierte Lernangebote	29
Software-/App-basierte Lernangebote	31
Dozent*innen	34
Autor*innen	36
Prüfungsordnung	38
Nachteilsausgleiche	39
Behinderungsbedingte Hilfsmittel	41
Elektronische Systeme	43
Organisation und Gestaltung.....	45
Prüfungsunterlagen	47
Prüfer*innen	49
Checkliste für die 20 Anforderungen	51
iBoB – inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren	54
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.....	55

Vorwort

Berufliche Weiterbildungen sind ein wichtiger und notwendiger Bestandteil der beruflichen und persönlichen Entwicklung. Das durch sie erworbene Fach- und Handlungswissen kann einerseits dabei helfen, den sich ständig verändernden Anforderungen am Arbeitsplatz gerecht zu werden, ermöglicht andererseits aber auch qualifiziertere oder neue Erwerbstätigkeiten. Beides ist die Grundlage für eine möglichst umfassende gesellschaftliche Teilhabe.

Daher müssen auch berufliche Weiterbildungen blinden und sehbehinderten Menschen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierfür ist die barrierefreie Gestaltung der Bildungsangebote Voraussetzung.

Barrierefreiheit kann durch glückliche Umstände gelingen – zweifelsohne.

Weiterbildungsinteressierte mit Behinderungen müssen jedoch vor Vertragsabschluss die Sicherheit haben, dass sie mit ihren spezifischen Bedarfen die Weiterbildung erfolgreich abschließen können. Obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch den gleichberechtigten Zugang zum lebenslangen Lernen einfordert, vor zehn Jahren von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, müssen betroffene

Weiterbildungsinteressierte vielfach noch immer ihre Teilnahmevoraussetzung individuell aushandeln.

— ZIELSETZUNG —

Barrierefreiheit muss ein transparentes, prüfbares und verlässliches Qualitätsmerkmal in der beruflichen Weiterbildung sein!

Mit diesem Anspruch haben wir vor etwa drei Jahren in dem Projekt iBoB, inklusive berufliche Bildung ohne Barrieren, begonnen, das vorliegende Anforderungsprofil für barrierefreie Weiterbildungen zu entwickeln. Damit lassen sich die Voraussetzungen für die Teilnahme von der Anmeldung, über den Veranstaltungsverlauf bis hin zu den Prüfungen systematisch prüfen und bewerten. Während der Projektlaufzeit haben wir gemeinsam mit verschiedenen Bildungspartnern das Anforderungsprofil regelmäßig diskutiert und fortlaufend seine Praxistauglichkeit erprobt und überarbeitet.

Aus dieser Zusammenarbeit wissen wir, dass die Anforderungen nicht immer einfach umzusetzen oder schnell zu etablieren sind, aber sie sind – so haben wir es im Projekt erlebt – machbar. Für eine erfolgreiche und vor allem nachhaltige Umsetzung haben sich folgende Faktoren im Bildungsbetrieb als besonders wichtig erwiesen.

- ✓ **Willen und Durchsetzungskraft.**

Das Ziel, Weiterbildungsangebote barrierefrei zu gestalten, braucht Rückendeckung durch die Leitungsebene.

- ✓ **Personal und Know-How**

Mitarbeiter*innen brauchen zusätzliches Wissen und Fertigkeiten, um die (technischen) Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung zu erfüllen. Oftmals ist ein koordinierender, interner Ansprechpartner sowohl für ratsuchende Kolleg*innen wie für betroffene Teilnehmer*innen hilfreich.

- ✓ **Zeit und Ausdauer**

Oftmals müssen eingesetzte Techniken und Medien optimiert werden. Das gelingt nicht auf Anhieb und braucht manchmal mehrere Prüf- und Korrekturschleifen.

- ✓ **Kreativität und Geschick**

Manchmal müssen zunächst provisorische, alternative Lösungen gefunden werden, um erkannte Barrieren zu umgehen und langfristig abzubauen.

- ✓ **Konituität**

Barrierefreiheit muss in den Strukturen verankert und das Merkmal „barrierefrei“ in den Arbeitsabläufen, den Korrekturschleifen, im Curriculum und in der Prüfungsordnung integriert werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir die Erfahrungen und Ergebnisse des Projekts iBoB möglichst praxisnah zur Verfügung stellen und so interessierten Bildungsanbietern den Einstieg in die Überarbeitung ihrer Angebote hin zu barrierefreien Angeboten erleichtern.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns bei unseren Projekt- und Bildungspartnern für die konstruktive Zusammenarbeit, die antreibende Kritik und vor allem die aufmunternde Geduld bedanken. Dank ihrer langjährigen Erfahrung in der Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen im Berufsleben, ihrer Mitwirkung im Projekt und ihrer Bereitschaft, eigene Bildungsangebote anhand der Anforderungen zu prüfen, konnten wir das Anforderungsprofil kontinuierlich bis zur Praxistauglichkeit entwickeln.

Anja Fibich und Frauke Onken

(Februar 2020)

Einleitung

Berufliche Weiterbildung ist ein sehr heterogenes und komplexes Feld.

Weiterbildungsangebote unterscheiden sich nicht nur von Anbieter zu Anbieter durch verschiedene Schulungsformen und -methoden, auch innerhalb eines Bildungsangebots wird eine Vielzahl an Techniken und Medien eingesetzt. Was kann und muss der Begriff „Barrierefreiheit“ angesichts dieser Vielgestaltigkeit leisten? Wo kann das Merkmal „barrierefrei“ überhaupt sinnvoll ansetzen?

In Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes lässt sich Barrierefreiheit in beruflichen Weiterbildungen wie folgt bestimmen:

— DEFINITION —

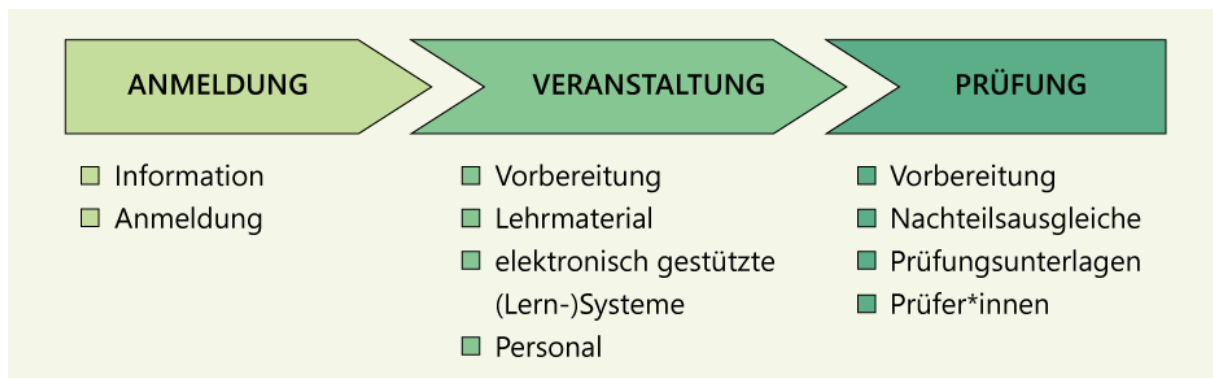
Menschen mit Sehbeeinträchtigungen müssen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe an Bildungsangeboten erfolgreich teilnehmen können.

Laut dieser Bestimmung bemisst sich die Barrierefreiheit eines Bildungsangebots an der Möglichkeit einer erfolgreichen Teilnahme, ohne dass einzelne Teilnehmer*innen Bedingungen für sich aushandeln müssen. In anderen Worten: Alle relevanten Informationen und Inhalte des Bildungsangebots müssen so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen ebenso wahrnehmbar, nutzbar und verständlich sind, um gemeinsam mit Teilnehmer*innen ohne Behinderungen den Kurs erfolgreich abschließen zu können.

— BEWERTUNG —

Der Ausdruck „barrierefreie Weiterbildung“ ist also ein Gesamturteil, das sich aus den Bewertungen der (technischen) Beschaffenheit der verschiedenen Bestandteile einer Weiterbildung zusammensetzt.

Zugleich können mit diesem Erfolgskriterium die zu bewertenden Bestandteile auf die drei wesentlichen Phasen einer Weiterbildung - Anmeldung, Verlauf und Prüfung - eingegrenzt werden. Von diesem Ansatz ausgehend haben wir innerhalb der drei Phasen diejenigen Aspekte identifiziert, die für eine erfolgreiche Teilnahme von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen kritisch sein können, wenn die eingesetzten Verfahren, Techniken und Medien nicht auch für sie wahrnehmbar, nutzbar und verständlich gestaltet sind.



Ausgehend davon haben wir 20 Anforderungen formuliert, deren Erfüllung das Gesamturteil „barrierefreie Weiterbildung“ ermöglichen soll.

Somit gilt auch für jede Anforderung, dass sie anhand eines konkreten Sachverhalts geprüft und das Ergebnis dokumentiert werden kann. Manche der Anforderungen lassen sich bereits durch die öffentliche Bereitstellung bestimmter Informationen erfüllen; für andere Anforderungen ist es hingegen erforderlich, dass die verwendeten Techniken oder Medien auf ihre technische Beschaffenheit hin geprüft werden müssen.

Diese 20 Anforderungen legen aber keine bestimmten Verfahren, Techniken oder Medien als allgemeingültige Lösung zum Erreichen der Bewertung „barrierefrei“ fest. Stattdessen wird jede auf ihre barrierefreie Gestaltung zu prüfende Weiterbildung als eigenständiger Lösungsweg betrachtet. Dieser Ansatz ermöglicht es auch für bestehende Bildungsangebote passgenaue Optimierung zu entwickeln.

Daher ist der Zweck dieser Broschüre nicht (nur) „barrierefreie Weiterbildungen“ zu fordern oder (nur) deren Machbarkeit zu postulieren, zumal uns bewusst ist, dass der „Große Wurf“ im laufenden Bildungsbetrieb erhebliche wirtschaftliche, personelle bzw. organisatorische Kraftanstrengungen mit sich bringen kann.

Vielmehr möchten wir Ihnen einen Wegweiser zum Ziel „barrierefreie Weiterbildung“ anbieten, dem Sie sich Schritt für Schritt annähern können. Aus diesem Grund haben wir auch die Prüfbarkeit der Anforderungen in den Mittelpunkt dieser Broschüre gesetzt. Wir möchten Sie dazu einladen, den bereits erreichten Grad der Barrierefreiheit Ihrer Bildungsangebote festzustellen, um dann gezielt einzelne Barrieren abbauen zu können. Deshalb finden Sie zu allen Anforderungen neben den Prüfanleitungen zahlreiche Beispiele, Praxistipps und vor allem auch, wenn möglich, angemessene Alternativen, falls sich die barrierebehafteten Verfahren, Techniken oder Medien nicht ohne weiteres anpassen bzw. ersetzen lassen.

Probieren Sie es aus – möglicherweise sind Sie dem Ziel bereits näher, als Sie vermuten!

Die 20 Anforderungen in der Übersicht

Anforderungen an Information und Anmeldung	
[1]	Informationen zum Weiterbildungsangebot sind barrierefrei verfügbar.
[2]	Informationen zur Barrierefreiheit der eingesetzten Techniken und Medien sind barrierefrei verfügbar.
[3]	Informationen zum Vertragsabschluss sind barrierefrei verfügbar.
[4]	Anmeldung bzw. Vertragsabschluss sind barrierefrei gestaltet.
Anforderungen an den Veranstaltungsverlauf	
[5]	Individuelle Bedarfe können vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam geklärt werden.
[6]	Relevantes Lehrmaterial wird zeitnah zur Verfügung gestellt.
[7]	Relevante Texte werden in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.
[8]	Für nicht-textbasierte Medien ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.
[9]	Wenn Sondernotationen ein wesentlicher Bestandteil des Lehrmaterials sind, ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.
[10]	Die relevanten Funktionen der webbasierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.
[11]	Die relevanten Funktionen der Software-/App-basierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.
[12]	Dozent*innen sind über die Teilnahme und die individuellen Bedarfe informiert.
[13]	Autor*innen , die während der Weiterbildung relevante Dokumente erstellen, sind in den Grundlagen barrierefreier Dokumente geschult.
Anforderungen an Prüfungen	
[14]	Die Prüfungsordnung ist in einem barrierefreien Format verfügbar.
[15]	Die Voraussetzungen für mögliche Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich geklärt.
[16]	Behinderungsbedingte Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen.
[17]	Elektronische Systeme können im Vorfeld in Verbindung mit behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln erprobt werden.
[18]	Organisation und Gestaltung der Prüfung berücksichtigen die behinderungsbedingten Bedarfe.
[19]	Die Prüfungsunterlagen sind barrierefrei gestaltet.
[20]	Prüfer*innen sind über die Teilnahme, die gewährten Nachteilsausgleiche bzw. individuellen Bedarfe informiert.

Die Prüfbarkeit der 20 Anforderungen

Aufbau der Prüfanleitungen

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Anforderungen und deren Prüfbarkeit im Einzelnen vor. Jedem Abschnitt ist eine kurze Erläuterung vorangestellt, die den Zweck der jeweiligen Anforderung beschreibt. Diese einleitenden Texte sollen auch zur Orientierung und zum Verständnis der Prüfbarkeit dienen.

Die Prüfbarkeit der Anforderungen selbst gliedert sich in drei Teile.

Unter **Was wird geprüft?** wird jede Anforderung in Prüfpunkte differenziert. Zum einen soll diese zusätzliche Gliederung das Prüfen vereinfachen und zum anderen ermöglichen, erkannte Barrieren gezielt abzubauen.

Der Teil **Wie wird geprüft?** listet die erforderlichen Prüfschritte auf. Die angeführten Beispiele sollen dabei unterstützen, den Prüfgegenstand angemessen einzugrenzen bzw. das passende Prüfinstrument zu wählen. Die Beispiele wiederum sind während der Projektlaufzeit geprüften Bildungsangeboten entlehnt und als positive Lösungsansätze ausgewählt worden.

HINWEIS

Für einige der Anforderungen ist es erforderlich, die eingesetzten Techniken und Medien zu prüfen. Für digitale Techniken und Medien gibt es eine technische Norm für Barrierefreiheit. Auf Grundlage dieser Norm haben wir technische Checklisten für beispielsweise unterschiedliche Dokumentenformate entwickelt.

Diese technischen Checklisten stehen Ihnen zum Herunterladen zur Verfügung:

→ <http://leitfaden-barrierefrei.dvbs-online.de/>

Für die abschließende Frage, **Ist die Anforderung erfüllt?**, haben wir die Bedingungen für erfüllt (ja), nicht erfüllt (nein) sowie nicht anwendbar (n.a.) aufgelistet. Möglicherweise sind die aufgelisteten Bedingungen unvollständig oder Sie sind sich nicht ganz sicher, ob Sie die Bedingungen erfüllen. Fragen Sie sich im Zweifelsfall, ob Ihre Lösung für die jeweilige Anforderung eine angemessene Alternative darstellen würde.

Für den Fall, dass einzelne Anforderungen noch nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt sein sollten, besteht die Möglichkeit Menschen mit Sehbeeinträchtigungen **angemessene Alternativen** zu den üblicherweise genutzten Verfahren, Techniken und Medien anzubieten. Die Angemessenheit einer Alternative bemisst sich an dem Grundsatz, ob sie von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen ohne unnötige Erschwernis und ohne fremde Hilfe wahrgenommen, benutzt und verstanden werden kann. Diese Alternativen können helfen, die erkannten Barrieren kurzfristig und provisorisch zu überbrücken, aber sie sind keine Lösung, um Barrieren nachhaltig abzubauen.

Die wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung ist die Auswahl eines individuell passenden Bildungsangebots. Die hierfür erforderlichen Informationen werden zumeist allgemein verfügbar, beispielsweise auf einer Webseite, veröffentlicht. Für Weiterbildungsinteressierte mit Sehbeeinträchtigungen müssen diese Informationen aber auch (technisch) barrierefrei verfügbar sein.

Was wird geprüft?

[1] Informationen zum Weiterbildungsangebot sind barrierefrei verfügbar.	ja	nein	n.a.
Inhalte und Ziel der Veranstaltung	☐	☐	☐
Format der Veranstaltung	☐	☐	☐
Dauer der Veranstaltung	☐	☐	☐
Kosten der Veranstaltung	☐	☐	☐
Voraussetzungen für die Teilnahme	☐	☐	☐
Voraussetzungen für die Prüfung	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, wie die oben genannten Informationen von Ihnen zur Verfügung gestellt werden.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Informationen.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie die oben genannten Prüfpunkte erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Alle Informationen sind auf Ihrer **Webseite** verfügbar; dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Webseiten.
- ✓ **Beispiel 2:** Neben einer kurzen Beschreibung des Bildungsangebots bieten Sie auf Ihrer Webseite alle ausführlichen Informationen in einem **PDF zum Herunterladen** an. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie PDFs.
- ✓ **Beispiel 3:** Die von Ihnen auf der **Webseite und in einem PDF** zur Verfügung gestellten Informationen ergänzen sich. Dann nutzen Sie sowohl die Checkliste für barrierefreie Webseiten als auch die Checkliste für barrierefreie PDFs.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle Prüfpunkte bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einer der Prüfpunkte besteht die technische Prüfung nicht.
n.a.	▪ Es gibt keine spezifischen Teilnahmevoraussetzungen. ▪ Das Bildungsangebot beinhaltet keine Prüfungen.

Alternativen

ANGEMESSEN



- Sie haben Ihr Angebot auf der iBoB-Weiterbildungsplattform veröffentlicht und dort die relevanten Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt.
- Sie bieten an, die relevanten Informationen verbindlich per E-Mail zuzuschicken.

UNANGEMESSEN



- Sie bieten an, die relevanten Informationen vorzulesen.

Für die Auswahl eines passenden Bildungsangebots ist es für sehbeeinträchtigte Weiterbildungsinteressierte wichtig zu wissen, mit welchen Techniken und Medien die Lehrinhalte vermittelt werden und inwieweit diese wiederum barrierefrei gestaltet sind. Denn nur anhand dieser Angaben können sie angemessen einschätzen, ob und wie gut sie diese Techniken und Medien mit den von ihnen benötigten Hilfsmitteln nutzen können.

PRAXISTIPP

An Ihrem Bildungsangebot haben bereits erfolgreich Menschen mit Sehbeeinträchtigungen teilgenommen, Sie haben aber die eingesetzten Techniken und Medien noch nicht (vollständig) auf ihre barrierefreie Gestaltung geprüft?

Dann können Sie auch diese Information veröffentlichen: „Noch nicht geprüft, aber bereits von blinden und/oder sehbehinderten Teilnehmer*innen erfolgreich genutzt“.

Die Prüfung der Techniken und Medien bitte trotzdem durchführen!

Was wird geprüft?

[2] Informationen zur Barrierefreiheit der eingesetzten Techniken und Medien sind barrierefrei verfügbar.	ja	nein	n.a.
Relevante Texte	☐	☐	☐
Relevante zeitbasierte Medien (z.B. Audio- und Video-Formate)	☐	☐	☐
Relevante webbasierte Inhalte	☐	☐	☐
Relevante Software-/App-basierte Inhalte	☐	☐	☐

HINWEIS

Anforderung [2] prüft nicht, ob die eingesetzten Techniken und Medien barrierefrei sind, sondern ob die Information, welche Techniken und Medien genutzt werden, verfügbar und barrierefrei ist!

Die Prüfung der Techniken und Medien auf Barrierefreiheit ist Gegenstand der Anforderungen [7] bis [11].

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche Techniken und Medien Sie zur Vermittlung der Lehrinhalte nutzen. Konzentrieren Sie sich auf diejenigen Techniken und Medien, die für eine erfolgreiche Teilnahme relevant sind.
2. Prüfen Sie dann, ob Sie in den öffentlich verfügbaren Informationen zu Ihrem Bildungsangebot die genutzten Techniken und Medien einschließlich deren barrierefreier Gestaltung benennen.
3. Prüfen Sie abschließend, ob diese öffentlich verfügbaren Informationen selbst wiederum barrierefrei gestaltet sind, vgl. Anforderung [1].

- ✓ **Beispiel 1:** Nach Ihren Webinaren bieten Sie den Teilnehmer*innen sowohl ein Video der Sitzung als auch Ihre **im Webinar genutzte Präsentation** als PDF an. Für die erfolgreiche Teilnahme ist dann vor allem eine barrierefreie Webinar-Software relevant. Erstrebenswert sind selbstverständlich auch ein barrierefreier Medienplayer und ein barrierefreies PDF für die Nachbereitung der jeweiligen Webinar-Sitzungen.
- ✓ **Beispiel 2:** Ihre **PDF-Studienhefte zum Herunterladen** bieten Sie auf einer webbasierten Lernplattform an. Diese Lernplattform nutzen Sie auch für die individuelle Kommunikation mit den Teilnehmer*innen und zum Einreichen für Hausarbeiten. Für eine erfolgreiche Teilnahme sind also zum einen barrierefreie PDFs relevant, zum anderen eine Lernplattform, die zumindest hinsichtlich der benötigten Funktionen barrierefrei ist.
- ✓ **Beispiel 3:** Ihr Bildungsangebot ist vollständig auf einer **webbasierten Lernplattform** verfügbar. Ihre Lehrinhalte vermitteln sie ergänzend mit webbasierten Texten und Filmen. Für die erfolgreiche Teilnahme sind also sowohl eine weitgehend barrierefreie Lernplattform als auch barrierefreie Videos relevant.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	1. Die relevanten Medien und Techniken sind vollständig genannt und 2. die Angabe hierzu ist öffentlich und barrierefrei verfügbar.
nein	▪ Die relevanten Medien und Techniken sind nicht vollständig genannt. ▪ Die Angabe selbst ist nicht öffentlich und/oder barrierefrei verfügbar.
n.a.	Die im Prüfpunkt genannten Techniken/Medien werden nicht eingesetzt.

Alternativen

ANGEMESSEN

- Sie haben Ihr Angebot auf der iBoB-Weiterbildungsplattform veröffentlicht und dort die relevanten Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt.
- Neben den allgemeinen Informationen zum Angebot stellen Sie eine*n kompetente*n Ansprechpartner*in für diese technischen Fragen zur Verfügung.

UNANGEMESSEN

- Sie bieten sehbeeinträchtigten Weiterbildungsinteressierten erst auf Nachfrage individuelle Lösungen an.
- Sie präzisieren die Angabe „barrierefrei“ nicht. Für sehbeeinträchtigte Weiterbildungsinteressierte ist nicht erkennbar, ob Sie nicht die bauliche Barrierefreiheit meinen könnten.

Die für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen müssen für sehbeeinträchtigte Weiterbildungsinteressierte barrierefrei gestaltet sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass die benötigten Informationen vollständig und (rechts-)verbindlich zur Verfügung stehen.

Was wird geprüft?

[3] Informationen zum Vertragsabschluss sind barrierefrei verfügbar.	ja	nein	n.a.
Vertragsinhalt	☐	☐	☐
Allgemeine Geschäftsbedingungen	☐	☐	☐
Hinweise zum Widerspruchsrecht/Rücktrittsrecht	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, wie die oben genannten Informationen von Ihnen zur Verfügung gestellt werden.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Informationen.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie die oben angeführten Prüfpunkte erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Alle Informationen sind auf Ihrer **Webseite** verfügbar; dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Webseiten.
- ✓ **Beispiel 2:** Sie bieten alle Unterlagen als **PDF zum Herunterladen** auf Ihrer Webseite an. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie PDFs.
- ✓ **Beispiel 3:** Sie schicken diese Unterlagen ausschließlich **im Papierformat** zu. Dann wählen Sie bitte eine passende barrierefreie Alternative!

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle Prüfpunkte bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einer der Prüfpunkte besteht die technische Prüfung nicht.
n.a.	Sie schließen keinen Vertrag mit den Teilnehmer*innen.

Alternativen

ANGEMESSEN



- Sie setzen die Unterlagen auf Anfrage in ein barrierefreies Format um.
- Sie senden sehbeeinträchtigten Weiterbildungsinteressierten die Inhalte in einer E-Mail vollständig und verbindlich zu.

UNANGEMESSEN



- Sie bieten an, den Vertrag am Telefon vorzulesen.

Anmeldung und Vertragsabschluss können vielfältig gestaltet sein. Einigen Bildungsanbietern reicht eine telefonische Anmeldung, die von ihnen per E-Mail bestätigt wird. Andere Bildungsanbieter wiederum, insbesondere bei Fernlehre-Angeboten, benötigen eine handschriftliche Unterschrift auf einem Papiervertrag. Keine der Lösungen muss im Sinne einer barrierefreien Gestaltung falsch sein, gegebenenfalls sind aber alternative Lösungen gefordert, sodass Weiterbildungsinteressierte mit Sehbeeinträchtigungen einen Vertrag (weitgehend) ohne fremde Hilfe abschließen können.

Was wird geprüft?

[4] Anmeldung bzw. Vertragsabschluss sind barrierefrei gestaltet.	ja	nein	n.a.
Anmeldung	☐	☐	☐
Anmeldebestätigung	☐	☐	☐
Vertragsabschluss	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche Verfahren bzw. Techniken Sie zur Anmeldung und zum Vertragsabschluss nutzen.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Verfahren.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie die oben angeführten Prüfpunkte erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Weiterbildungsinteressierte füllen ein **Formular auf der Webseite** aus. Zur Anmeldebestätigung bzw. zum Vertragsabschluss müssen die Interessierten Ihnen die Kursgebühr auf Ihr Konto überweisen. Die Kontoinformationen und die abschließende Anmeldebestätigung sind der Inhalt einer E-Mail (kein Anhang!). Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Webseiten.
- ✓ **Beispiel 2:** Für die Anmeldung bzw. den Vertragsabschluss zu Ihrem Angebot müssen Weiterbildungsinteressierte ein **PDF ausfüllen, ausdrucken und handschriftlich unterschreiben**. Dann nutzen Sie bitte die Checkliste für barrierefreie PDFs.

- ✓ **Beispiel 3:** Weiterbildungsinteressierte können sich telefonisch zu Ihrem Angebot anmelden. Anmeldebestätigung bzw. Vertragsschluss ist die Überweisung der Kursgebühr auf Ihr Konto. Die **Rechnung im PDF-Format** senden Sie den Interessierten in einer E-Mail zu. Dann nutzen Sie bitte die Checkliste für barrierefreie PDFs.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle Prüfpunkte bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einer der Prüfpunkte besteht die technische Prüfung nicht.
n.a.	Sie schließen keinen Vertrag mit den Teilnehmer*innen.

Alternativen

ANGEMESSEN



- Eine Unterschrift auf einem Papier ist unproblematisch, sofern der Inhalt des zu unterschreibenden Dokuments barrierefrei zur Verfügung steht.
- Neben einem nicht barrierefreien Verfahren (z.B. ein nicht barrierefreies Webformular) bieten Sie parallel ein alternatives Verfahren (z.B. telefonische Anmeldung) an. Diese Alternative ist veröffentlicht.
- Auf Nachfrage seitens Interessierter fügen Sie die Inhalte des nicht barrierefreien Formats in eine E-Mail ein.

UNANGEMESSEN



- Sie füllen für den Interessierten die nicht barrierefreien Anmeldeunterlagen aus.

Mit dem vorliegenden Anforderungsprofil sollen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot mit Sehbeeinträchtigungen ermöglichen. Nichtsdestotrotz kann das Anforderungsprofil nicht immer den teilweise sehr individuellen Bedarfen sehbeeinträchtigter Teilnehmer*innen gerecht werden.

Oftmals sind es vermeintliche Kleinigkeiten, mit denen Sie betroffenen Teilnehmer*innen das Lernen erheblich erleichtern können. Hierzu können ein gemeinsamer Rundgang zur sicheren Orientierung im Gebäude, ein möglichst blendfreier Sitzplatz oder eine Steckdose für die mitgebrachten elektronischen Hilfsmittel zählen. Es ist aber auch selbstverständlich, dass nicht jede gewünschte Unterstützung machbar ist. Manchmal müssen auch Kompromisse geschlossen werden.

Für diese Fragen und die möglicherweise nötigen Absprachen im Vorfeld einer Veranstaltung ist es für sehbeeinträchtigte Teilnehmer*innen wichtig zu wissen, an wen sie sich wenden können. Hierfür braucht es kein blindenpädagogisch geschultes Personal, sondern nur ein wenig Grundwissen zum Umgang mit sehbeeinträchtigten Menschen.

PRAXISTIPP

Die Broschüre „**Keine Panik!**“ bietet grundlegende Informationen zur Frage, wie man sehbeeinträchtigten Menschen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erleichtern kann.

→ <https://weiterbildung.dvbs-online.de/infothek/brosch%C3%BCren.html>



Der Leitfaden „**Fragen kostet nichts**“ richtet sich an sehbeeinträchtige Weiterbildungsinteressierte.

Teil 2 soll Betroffene unterstützen ihre individuellen Bedarfe zielführend zu vermitteln und kann auch für Sie hilfreich sein, um ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Fragen Interessierte haben können.

→ <https://weiterbildung.dvbs-online.de/infothek/brosch%C3%BCren.html>



Was wird geprüft?

[5] Individuelle Bedarfe können vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam geklärt werden

ja

nein

n.a.

Angebot zur Klärung individueller Bedarfe.

☐
☐
☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob Sie eine*n Ansprechpartner*in mit Kontaktdaten nennen.
2. Stellen Sie sicher, dass der bzw. die Ansprechpartner*in grundlegendes Wissen zum Umgang mit sehbeeinträchtigten Menschen hat.

- ✓ **Beispiel 1:** Der bzw. die Ansprechpartner*in ist in der **Kursbeschreibung** genannt.
- ✓ **Beispiel 2:** Der bzw. die Ansprechpartner*in ist in den **Teilnehmerunterlagen** genannt, die Sie den angemeldeten Teilnehmer*innen zusenden.
- ✓ **Beispiel 3:** Der bzw. die Ansprechpartner*in ist auf der **Startseite Ihrer eLearning-Plattform** genannt.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	1. Der bzw. die Ansprechpartner*in ist mit Kontaktdaten genannt und 2. verfügt über grundlegendes Wissen zu Bedarfen von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.
nein	Der bzw. die Ansprechpartner*in wird nicht genannt und/oder hat kein Grundwissen zum Umgang mit Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.
n.a.	Diese Anforderung ist immer anwendbar.

Für eine angemessene Vorbereitung auf die Veranstaltung oder den nächsten Veranstaltungstermin braucht man ausreichend Zeit – sowohl für das Erarbeiten einführender Texte als auch für die Nachbereitung vorhergehender Kursthemen. Viele sehbeeinträchtigte Teilnehmer*innen sind zum Lesen auf optische oder technische Hilfsmittel angewiesen und brauchen im Allgemeinen mehr Zeit für das Arbeiten mit Texten.

PRAXISTIPP

Der „richtige“ Zeitpunkt ist zum einen davon abhängig wie umfangreich die bereitgestellten Unterlagen sind, zum anderen auch von der Erwartung, wie tiefgehend die Unterlagen von den Teilnehmer*innen erarbeitet werden sollen.

Eine Faustregel besagt, dass sehbeeinträchtigte Menschen ca. 50% mehr Zeit zum Erarbeiten eines Textes benötigen.

Was wird geprüft?

[6] Relevantes Lehrmaterial wird zeitnah zur Verfügung gestellt.	ja	nein	n.a.
Relevante Unterlagen sind mit ausreichend Zeit zur Vorbereitung vor Veranstaltungsbeginn verfügbar.	☐	☐	☐
Relevante Veranstaltungsergebnisse werden zeitnah zur Verfügung gestellt.	☐	☐	☐

HINWEIS

Anforderung [6] prüft nicht, ob das Lehrmaterial barrierefrei gestaltet ist, sondern den Zeitpunkt der Verfügbarkeit.

Die Prüfung der barrierefreien Gestaltung des Lehrmaterials ist Gegenstand der Anforderungen [7]-[9] und [13].

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob und wann Sie Teilnehmer*innen Veranstaltungsunterlagen zur Verfügung stellen.

- ✓ **Beispiel 1:** Sie stellen Teilnehmer*innen die **gesamte Literatur vor Veranstaltungsbeginn** einschließlich einer Terminliste für die zu lesenden Abschnitte zur Verfügung.

- ✓ **Beispiel 2:** Zwei Tage nach einem Kurstermin stellen Sie den Teilnehmer*innen Ihr **Veranstaltungsskript** mit Literaturempfehlungen für den nächsten Termin zur Verfügung.
- ✓ **Beispiel 3:** Während der Veranstaltung haben Sie mit Teilnehmer*innen gemeinsam das Veranstaltungsthema an einer Pinnwand erarbeitet. Unmittelbar nach dem Termin senden Sie den Teilnehmer*innen ein **Foto und eine kommentierte Abschrift der Pinnwand**.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Die relevanten Unterlagen stehen rechtzeitig vor und/oder zeitnah nach der Veranstaltung zur Verfügung.
nein	▪ Unterlagen werden während des Kurstermins als begleitendes Material ausgegeben. ▪ Die Ergebnisdokumentation wird ausschließlich bildbasiert geführt.
n.a.	Sie stellen weder vor noch nach der Veranstaltung Teilnehmer*innen Unterlagen zur Verfügung.

Sehr viele Bildungsangebote sind textbasiert; teilweise zur Begleitung oder Vertiefung des Erlernten in Präsenzveranstaltungen, teilweise als alleiniges Medium zur Wissensvermittlung wie bei Fernlehreangeboten. Insbesondere bei Angeboten mit Selbststudium-Anteilen sind sehbeeinträchtigte Teilnehmer*innen darauf angewiesen, dass sie die Lerninhalte mit den benötigten technischen Hilfsmitteln vollständig und in der richtigen Reihenfolge lesen und sich anhand einer guten Gliederung im Text schnell orientieren und effizient darin navigieren können.

PRAXISTIPP

Verlagsfachliteratur ist häufig nur in Printausgaben erhältlich, deren Aufbereitung in ein barrierefreies (digitales) Format zeitaufwendig und teuer werden kann.

Das Deutsche Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) und die Technische Universität Dortmund bieten zahlreiche barrierefreie Publikationen zur Fernleihe an.

→ dzb lesen: https://www.dzblesen.de/index.php?site_id=12

→ „sehkön“ der TU Dortmund: <https://www.ub.uni-dortmund.de/sehkön/>

Häufig erschweren Verlage mit Verweis auf das Urheberrecht die Aufbereitung ihrer Printausgaben in ein (digitales) barrierefreies Format. Ebenso kann der genutzte Kopierschutz für digitale Versionen erforderliche Anpassungen oder den Zugriff mit Hilfsmitteln verhindern. Aber das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält die sogenannte „Blindenschranke“ (Urheberrechtsgesetz, §45a). Diese ermöglicht die „nicht zu Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes“ speziell für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.

Was wird geprüft?

[7] Relevante Texte werden in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.	ja	nein	n.a.
Relevante Texte erfüllen die Mindestanforderung an barrierefreie Dokumente.	☐	☐	☐
Für Printausgaben ist eine Alternative verfügbar.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, in welchem Format Sie die für einen erfolgreichen Abschluss erforderliche Literatur zur Verfügung stellen.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Texte.

3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie die oben angeführten Prüfpunkte erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Alle relevanten Texte sind in Ihrem **eLearning-Angebot** integriert. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Webseiten.
- ✓ **Beispiel 2:** Sie stellen den Teilnehmer*innen **Ihr Skript/Ihre Präsentation im PDF-Format zum Herunterladen** auf Ihrer eLearning-Plattform zur Verfügung. Dann nutzen Sie bitte die Checkliste für barrierefreie PDFs.
- ✓ **Beispiel 3:** Für die **Printausgaben** stellen Sie auf Nachfrage von sehbeeinträchtigten Teilnehmer*innen eine Word-Version zur Verfügung. Dann nutzen Sie bitte die Checkliste für barrierefreie Word-Dateien.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle Prüfpunkte bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	▪ Der erste Prüfpunkt besteht die technische Prüfung nicht. ▪ Der Kopierschutz des digitalen Lehrmaterials verhindert den Zugriff durch Hilfsmittel. ▪ Eine Alternative zur Printausgabe ist nicht verfügbar.
n.a.	Sie stellen Teilnehmer*innen keine Texte zur Verfügung.

Alternativen

ANGEMESSEN



- Die benötigten Passagen der Printausgabe sind überschaubar. Sie stellen den betroffenen Teilnehmer*innen eine Abschrift dieser Passagen in einer Word-Datei zur Verfügung.
- Sie stellen den Teilnehmer*innen die (nicht zitierfähigen) Quelldateien des Lehrmaterials zur Verfügung.

UNANGEMESSEN



- Sie scannen die relevanten Texte der Printausgabe ohne anschließende Bearbeitung mit einer Texterkennungssoftware (OCR) ein.
- Sie bieten an, das Lehrbuch in einer Audiodatei aufzunehmen.
- Sie bieten Teilnehmer*innen eine Assistenz für die Texte an.

Wenn wichtige Lerninhalte ausschließlich mit Grafiken oder (stummen) Videos vermittelt werden, benötigen sehbeeinträchtigte Teilnehmer*innen einen alternativen Zugang zu diesen Lerninhalten. Oftmals ist es die einfachste Alternative zusätzlich einen Text anzubieten, der die visuell präsentierten wesentlichen Inhalte wiedergibt.

PRAXISTIPP

Die Broschüre „Gut fürs Image!“ bietet Hilfestellung bei der Formulierung von Alternativtexten und Bildbeschreibungen.

→ <https://weiterbildung.dvbs-online.de/infothek/brosch%C3%BCren.html>



Was wird geprüft?

[8] Für nicht-textbasierte Medien ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.	ja	nein	n.a.
Für relevante Grafiken sind Alternativen verfügbar.	☐	☐	☐
Für relevante zeitbasierte Medien sind Alternativen verfügbar.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob Teile Ihres Bildungsangebots mit visuellen Medien vermittelt werden.
2. Prüfen Sie, ob deren Inhalte für das Verständnis des Lernziels erforderlich sind.
3. Sollte das der Fall sein, prüfen Sie, ob der gesprochene/geschriebene Kontext, in dem das visuelle Medium eingesetzt wird, zum Verständnis der visuell vermittelten Information ausreicht.

- ✓ **Beispiel 1:** In Ihrem eLearning-Kurs setzen Sie **Videos** ein, in denen die Nutzung einer Software demonstriert wird. Eine Off-Stimme stellt die gezeigten Funktionalitäten (z.B. „PDF-Export der Daten“) vor, aber die Stimme benennt nicht, wie die Funktionalitäten aufzurufen sind (z.B. „In dem Menüpunkt Datei die Option Exportieren auswählen“). Ein zusätzliches digitales Merkblatt listet die Befehle zu den Funktionalitäten textbasiert auf.
- ✓ **Beispiel 2:** In Ihrem Lehrmaterial sind zahlreiche **komplexe Diagramme** enthalten. Die für das Verständnis der Argumentation relevanten Daten sind im Text oder in einem zusätzlichen digitalen Dokument enthalten.
- ✓ **Beispiel 3:** Während der Veranstaltung nutzen Sie eine **Präsentationssoftware**. Sie versprachlichen die gezeigten Inhalte und beschreiben relevante Grafiken. Nebensächliche Grafiken ignorieren sie (z.B. kommentieren Sie das Foto einer Kaffeetasse auf einer Folie nicht und erwähnen stattdessen nur die Kaffeepause).

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Für relevante, visuell vermittelte Informationen ist eine Alternative verfügbar.
nein	Relevante Teile des Bildungsangebots werden ausschließlich visuell vermittelt.
n.a.	▪ Es werden keine visuellen Medien zur Informationsvermittlung eingesetzt. ▪ Die eingesetzten visuellen Medien sind nur dekorativ. ▪ Die eingesetzten Medien stellen kein relevantes Lehrmaterial dar.

Sondernotationen wie beispielsweise Notenschrift, komplexe mathematische Darstellungen oder chemische Strukturen sind in bestimmten Zusammenhängen unerlässlich zur Vermittlung des Lerninhalts. Allerdings sind diese im Allgemeinen von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nicht ohne weiteres mit ihren Hilfsmitteln zu lesen. Vielfach werden Sondernotationen in einem Dokument als Grafik hinterlegt.

Wenn die Sondernotationen keinen wesentlichen Bestandteil des Lehrmaterials ausmachen, ist es vielfach ausreichend, einen Alternativtext im Dokument zu hinterlegen, vgl. Anforderung [8]. Aber bei höherer Komplexität können Alternativtexte die Inhalte häufig nicht mehr ausreichend wiedergeben.

Machen Sondernotationen im Dokument einen wesentlichen Bestandteil aus und sind entsprechende barrierefreie Sondernotationen verfügbar, dann sollten diese vollwertigen Alternativen verwendet werden. Beachten Sie jedoch, dass auch blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen den Umgang mit der barrierefreien Sondernotation gegebenenfalls erst erlernen müssen.

PRAXISTIPP

Für die **Office-Anwendungen** Word, Excel und PowerPoint kann das Plugin MathType verwendet werden.

Eine **webbasierte Möglichkeit**, mathematische Formeln barrierefrei darzustellen, bietet MathML.

Für **Musikschriften** (theoretische Werke und Noten) bietet der Online-Noten-Katalog der dzb lesen eine große Auswahl an:

➔ dzb lesen: https://www.dzblesen.de/index.php?site_id=2.1.3.3

Was wird geprüft?

[9] Wenn Sondernotationen ein wesentlicher Bestandteil des Lehrmaterials sind, ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.

ja

nein

n.a.

Für Sondernotationen ist eine Alternative verfügbar.

☐
☐
☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob in Ihrem Lehrmaterial Sondernotationen verwendet werden.
2. Prüfen Sie, welchen Stellenwert die Sondernotation für das Verständnis des Lernziels einnimmt.

3. Prüfen Sie, ob in Einzelfällen der umgebende Kontext den Inhalt der Sondernotation angemessen wiedergibt.
4. Andernfalls prüfen Sie, ob für die Sondernotation eine Alternative verfügbar ist.

- ✓ **Beispiel 1:** Teil des von Ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmaterials ist eine **mathematische Formelsammlung**, die während des Kurses erarbeitet wird. Sie bieten ein Word-Dokument an, in welchem die Formelsammlung mithilfe des Plugins MathType umgesetzt wurde.
- ✓ **Beispiel 2:** Die von Ihnen zur Verfügung gestellten **Notenblätter** sind digital verfügbar und lassen sich bei Bedarf in Braille umsetzen.
- ✓ **Beispiel 3:** In Ihrem Lehrbuch werden vereinzelt **statistische Formeln** erörtert. Diese sind mit angemessenen Alternativtexten im Dokument hinterlegt.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Für Sondernotationen wird eine Alternative angeboten.
nein	▪ Es ist keine Alternative verfügbar. ▪ Die angebotenen Alternativen sind nicht angemessen.
n.a.	▪ Im Lehrmaterial werden keine Sondernotationen verwendet. ▪ Die Sondernotationen sind kein wesentlicher Bestandteil des Lehrmaterials.

eLearning-Plattformen werden zu sehr unterschiedlichen Zwecken innerhalb einer Weiterbildung eingesetzt: Vom digitalen Bücherregal, über ein Kommunikationstool bis hin zu ausschließlich online verfügbaren Weiterbildungsinhalten. Je nach verwendeter Plattform-Technik kann nicht immer eine vollwertige Barrierefreiheit gewährleistet werden. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen müssen aber zumindest die für den Zweck in der Weiterbildung erforderlichen Webseiten und Funktionalitäten der Plattform grundlegend barrierefrei gestaltet sein.

Zunehmend beliebter werden Webinar-Angebote, denn sie verbinden durch den direkten Austausch die Vorzüge einer Präsenzveranstaltung mit der örtlichen Unabhängigkeit eines Fernlehreangebots. Technisch sind zwei Varianten für den Zugang zu einem Webinar möglich: Entweder durch Nutzung eines Webdienstes in einem Browser oder durch die Installation einer Software/App auf dem PC/Mobilgerät. Entsprechend der von Ihnen eingesetzten technischen Variante müssen Sie entweder Anforderung [10] oder [11] erfüllen.

Was wird geprüft?

[10] Die relevanten Funktionen der webbasierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.	ja	nein	n.a.
Die relevanten Funktionen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Webseiten.	☐	☐	☐

HINWEIS

Anforderung [10] prüft nicht, ob die auf einer eLearning-Plattform zur Verfügung gestellten Dokumente oder zeitbasierten Medien barrierefrei gestaltet sind, sondern ob die Funktionalitäten der eLearning-Plattform barrierefrei sind!

Die Prüfung des Lehrmaterials ist Gegenstand der Anforderungen [7] und [8].

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche Funktionen Ihres webbasierten Lernangebots für die Teilnahme relevant sind.
2. Prüfen Sie mit der technischen Checkliste für barrierefreie Webseiten, ob die ausgewählten Webseiten und Funktionen barrierefrei gestaltet sind.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie den oben angeführten Prüfpunkt erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Sie bieten Teilnehmer*innen **Lehrmaterialien und Übungsaufgaben zum Herunterladen** auf Ihrer eLearning-Plattform an. Dann prüfen Sie bitte folgende Webseiten: Anmeldung, die erforderliche Navigation bis zu den Dokumenten, das Herunterladen und das Abmelden.
- ✓ **Beispiel 2:** Ihr Bildungsangebot ist **vollständig webbasiert**. Dann prüfen Sie bitte mindestens folgende Webseiten: Anmeldung, Aufrufen des Kursinhalts, Kursinhalte und Navigation im Kurs, Übungs- und Prüfungsaufgaben, Abmelden.
- ✓ **Beispiel 3:** Sie nutzen Ihre **eLearning-Plattform zur Kommunikation** mit ihren Teilnehmer*innen. Dann prüfen Sie bitte folgende Webseiten: Anmelden, erforderliche Navigation bis zum Kommunikationstool, das entsprechende Tool, Abmelden.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle zu prüfenden Webseiten und Funktionen bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einzelne Webseiten und Funktionen bestehen die technische Prüfung nicht.
n.a.	Sie setzen keine webbasierten Lernsysteme in Ihrem Angebot ein.

Alternativen

Angemessen

- Sie stellen die webbasierten Lehrinhalte vollwertig als Dokument zur Verfügung.
- Übungs-/Prüfungsaufgaben können auch per E-Mail eingereicht werden.
- Zur (persönlichen) Kommunikation mit Teilnehmer*innen nutzen Sie E-Mail.
- Durch zusätzliche Links kürzen Sie nicht barrierefreie Navigationswege ab.
- Sie stellen Teilnehmer*innen einen textbasierten „Wegweiser“ für die Navigation zur Verfügung.

Unangemessen

- Statt der webbasierten Gruppenarbeit mit anderen Teilnehmer*innen bieten Sie den sehbeeinträchtigten Teilnehmer*innen Einzelunterricht an.

Software- oder App-basierte Lernangebote gehören vermutlich zu den kritischsten Bildungsangeboten für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Zum einen lassen sich diese Produkte oftmals nur schwer anpassen bzw. mögliche Barrieren sind nicht mit einfachen Alternativen zu überbrücken. Zum anderen setzen insbesondere blinde und stark sehbehinderte Menschen grundlegend andere Arbeitstechniken als Menschen ohne Behinderungen ein, denn sie nutzen ausschließlich die Tastatur. Letzteres kann im Zweifelsfall dazu führen, dass neben der barrierefreien Gestaltung eines dieser Produkte gleichermaßen die sicheren Hilfsmittelkenntnisse seitens der Dozent*innen gegeben sein müssen, um die Möglichkeit einer erfolgreichen Teilnahme sehbeeinträchtigter Menschen zu gewährleisten. Daher empfiehlt es sich zunächst sehr genau zu prüfen, welchen Stellenwert die Software oder die App in dem Bildungsangebot einnimmt.

Wenn das primäre Ziel Ihres Bildungsangebots sein sollte, Anwenderkenntnisse zu einer Software oder App zu vermitteln, dann empfiehlt es sich, dass Sie sich durch unabhängige Hilfsmittelexperten wie die Berufsförderungswerke mit dem Schwerpunkt Sehen über die Möglichkeiten und Grenzen eines inklusiven Angebots beraten lassen. Sofern die Software oder App technisch barrierefrei ist, sind inklusive Angebote grundsätzlich möglich, benötigen aber eine andere didaktische Aufbereitung.

Werden Software oder Apps hingegen begleitend oder unterstützend eingesetzt, wie zum Beispiel eine Webinar-Anwendung, dann müssen, ähnlich wie bei webbasierten Lernangeboten, zumindest die für den Verwendungszweck erforderlichen Funktionen barrierefrei gestaltet sein.

PRAXISTIPP

Im Gegensatz zu Webseiten gibt es für Software keine weltweit anerkannten Techniken, mit denen sich Barrierefreiheit nativ sicherstellen lässt.

Aber inzwischen sind in vielen Staaten öffentliche Stellen gesetzlich dazu verpflichtet, barrierefreie Software einzukaufen. Daher stellen zahlreiche Firmen für ihre Produkte einen Konformitätsnachweis zur technischen Barrierefreiheit online zur Verfügung. In den USA ist die **Section 508** der verbindliche technische Standard, in Europa die **EN 301547** und in Deutschland die **BITV 2.0**. Inhaltlich sind diese technischen Standards durchaus vergleichbar.

Sie sollten die für Ihr Bildungsangebot erforderlichen Funktionen der Software/App dennoch prüfen, da auch neue Versionen bzw. Updates Barrieren verursachen können.

Was wird geprüft?

[11] Die relevanten Funktionen der Software-/App-basierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.	ja	nein	n.a.
Die relevanten Funktionen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Webseiten.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche Funktionen Ihres Software-/App-basierten Lernangebots für die Teilnahme relevant sind.
2. Prüfen Sie mit der technischen Checkliste für barrierefreie Software/Apps, ob die ausgewählten Funktionalitäten barrierefrei gestaltet sind. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie den oben angeführten Anforderungspunkt erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Die von Ihnen eingesetzte **Webinar-Software** wird vom Hersteller als standardkonform barrierefrei beworben, und Teilnehmer*innen mit Sehbeeinträchtigungen haben die Anwendung in Ihrem Bildungsangebot bereits erfolgreich genutzt.
- ✓ **Beispiel 2:** In Ihrem Kurs wird ein **HTML-Editor** genutzt. In den öffentlichen Kursinformationen haben Sie eine Liste mit möglichen HTML-Editoren veröffentlicht, die von Interessierten vor der Anmeldung ausprobiert werden können.
- ✓ **Beispiel 3:** Sie haben eine **App** zum spielerischen Erlernen einer Fremdsprache entwickelt. Die App stellt ein eigenständiges Weiterbildungsangebot dar. Prüfen Sie alle relevanten Funktionen, die für eine erfolgreiche Teilnahme notwendig sind.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle zu prüfenden Funktionen der Software/App bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einzelne Funktionen der Software/App bestehen die technische Prüfung nicht.
n.a.	Sie setzen keine Software/Apps in Ihrem Angebot ein.

Alternativen

Angemessen



- Sie geben Weiterbildungsinteressierten einen Testzugang zu der Software/App mit dem Hinweis, welche Funktionen wichtig sind, sodass sie selbstständig testen können, ob sie die Software mit ihrem Hilfsmittel bedienen können.
- Die in ihrem Kurs begleitend eingesetzte Software/App ist nicht barrierefrei. Sie stellen Weiterbildungsinteressierten eine Liste möglicher alternativer Anwendungen zusammen, die von den Herstellern als barrierefrei bezeichnet werden.
- Ihre Webinar-Software ist nicht barrierefrei oder noch nicht getestet. Sie bieten Teilnehmer*innen daher an, sie per Telefon einzubinden.
- Während eines Webinars können Teilnehmer*innen normalerweise im Chat Fragen an die Dozent*innen stellen. Sie ändern das Verfahren, indem Fragen nicht über den Chat, sondern am Ende eines Kapitels mündlich gestellt werden.

Unangemessen



- Die Software hat nur an zwei Stellen unüberwindbare Barrieren. Sie klicken in einer Präsenzschiung für die Teilnehmer*innen die entsprechende Funktion an, um die Barrieren zu überwinden.
- Eine Assistenzperson bedient in der Präsenzveranstaltung die Software für die sehbeeinträchtigen Teilnehmer*innen und erklärt, was sie tut.

Neben barrierefrei gestalteten Lehrmaterialien sind die Kompetenzen der Dozent*innen ein weiterer, wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Teilnahme sehbeeinträchtigter Menschen an einem Bildungsangebot.

Vielfach reicht die Aufgabe der Dozent*innen über die bloße Vermittlung der Lerninhalte hinaus: bei Verständnisschwierigkeiten bieten sie (individuelle) Unterstützung, geben Feedback zu Lernfortschritten oder stellen Übungsaufgaben zur eigenen Leistungskontrolle. Die vielschichtige Rolle der Dozent*innen wird umso wichtiger, wenn das Bildungsangebot (auch) auf eine anschließende Prüfung vorbereiten soll.

Um diese Aufgaben auch gegenüber Teilnehmer*innen mit einer Sehbeeinträchtigung wahrnehmen zu können, müssen Dozent*innen um mögliche Barrieren während ihrer Veranstaltung wissen bzw. erkennen können, ob individuelle Verständnisschwierigkeiten nicht durch technische Barrieren verursacht werden. Hierfür ist keine blindenpädagogische Zusatzausbildung nötig, sondern ein grundlegendes Wissen über die behinderungsspezifischen Bedarfe und Arbeitstechniken. Dieses grundlegende Wissen wird umso wichtiger, wenn in einem Bildungsangebot verschiedene Techniken und Medien genutzt werden, oder für den Fall, dass kein unmittelbarer Kontakt zwischen Dozent*innen bzw. Tutor*innen und Teilnehmer*innen besteht wie beispielsweise in der Fernlehre.

Darüber hinaus sollten Dozent*innen darüber informiert werden, wenn in einem vorhergehenden Gespräch Absprachen zu individuellen Bedarfen vereinbart worden sind, vgl. Anforderung [5].

PRAXISTIPP

In dem online-Kurs „**Digitale Barrierefreiheit**“ lernen Sie die Arbeitstechniken, Hilfsmittel und möglichen Barrieren, denen blinde und sehbehinderte Menschen im digitalen Alltag begegnen, näher kennen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Kurses können Sie ein Zertifikat erhalten.

→ <http://leitfaden-barrierefrei.dvbs-online.de/>

Auf dieser Plattform finden Sie auch die Broschüre „**Keine Panik**“ als online-Kurs aufbereitet.



Was wird geprüft?

[12] Dozent*innen sind über die Teilnahme und die individuellen Bedarfe informiert.	ja	nein	n.a.
Die Dozent*innen sind grundlegend über Bedarfe von Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐
Die Dozent*innen sind über die möglichen individuellen Bedarfe der Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob Ihre Dozent*innen über grundsätzliches Wissen zum Umgang mit Teilnehmer*innen mit Sehbeeinträchtigungen verfügen.
2. Stellen Sie sicher, dass die zuständigen Dozent*innen über die individuellen Bedarfe einzelner Teilnehmer*innen informiert worden sind. (Vgl. Anforderung [5])

- ✓ **Beispiel 1:** Sie stellen Ihren Dozent*innen die grundlegenden Informationen beispielsweise durch **Inklusionsworkshops oder (interne) Leitfäden** zur Verfügung.
- ✓ **Beispiel 2:** Sie bieten Ihren Dozent*innen eine*n **Ansprechpartner*in zu Inklusionsfragen**, der sie während der Vorbereitung und Durchführung des Kurses unterstützen kann.
- ✓ **Beispiel 3:** Gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, erarbeiten Dozent*innen mit betroffenen Teilnehmer*innen **gemeinsam Lösungen**, um mögliche Barrieren abzubauen.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	1. Grundlegendes Wissen steht Dozent*innen zur Verfügung und 2. Dozent*innen wurden über individuelle Bedarfe informiert.
nein	Einer der beiden Prüfpunkte ist nicht erfüllt.
n.a.	Es gibt keinen unmittelbaren Kontakt zu den Teilnehmer*innen.

Oftmals entstehen Teile des Lehrmaterials, das für die erfolgreiche Teilnahme relevant ist, erst während des Kurses, wie zum Beispiel Protokolle oder die Verschriftlichung einer Pinnwand. Auch Skripte oder Präsentationen werden von Dozent*innen regelmäßig aktualisiert oder auf den Verlauf einer Veranstaltung hin angepasst. Auch bei kleinsten Änderungen können (zum Beispiel durch die erneute Konvertierung zu PDF) große Barrieren entstehen, die in der vorhergehenden Version bereits behoben waren.

Diese sehr dynamische Entwicklung erschwert es, die Qualität der barrierefreien Gestaltung für diese Dokumente sicherzustellen bzw. macht deren jeweilige Prüfung bei entsprechender Menge fast unmöglich. Daher übernehmen verstärkt die Autor*innen Verantwortung für eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Dokumente.

PRAXISTIPP

Auf dieser eLearning-Plattform finden Sie zahlreiche Anleitungen und Leitfäden für das Erstellen barrierefreier Dokumente:

→ <http://leitfaden-barrierefrei.dvbs-online.de/>



Was wird geprüft?

[13] Autor*innen, die während der Weiterbildung relevante Dokumente erstellen, sind in den Grundlagen barrierefreier Dokumente geschult.

ja

nein

n.a.

Die Autor*innen relevanter Unterlagen beherrschen die Grundlagen zur Gestaltung barrierefreier Dokumente

☐
☐
☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob während des Kursverlaufs für die erfolgreiche Teilnahme relevante Unterlagen entstehen.
2. Überprüfen Sie, ob die Autor*innen über grundlegendes Wissen zur Erstellung barrierefreier Dokumente verfügen.

- ✓ **Beispiel 1:** Die Teilnehmer*innen erhalten von den Dozent*innen ihre **Präsentationsfolien, die sie selbst regelmäßig aktualisieren**. Sie prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der barrierefreien Gestaltung der Dokumente.
- ✓ **Beispiel 2:** Sie stellen Ihren freiberuflichen Dozent*innen (**verbindliche**) **Dokumentvorlagen mit Leitfäden** zur Erstellung barrierefreier Dokumente zur Verfügung.
- ✓ **Beispiel 3:** Sie erwarten von Ihren (freiberuflichen) Dozent*innen und Autor*innen einen **Nachweis** darüber, dass sie barrierefreie Dokumente erstellen können.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Die Autor*innen verfügen über grundlegendes Know-How zur Erstellung barrierefreier Dokumente.
nein	Es ist nicht gesichert, dass dynamisch entstehende Dokumente, die relevant für die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung sind, barrierefrei gestaltet sind.
n.a.	In Ihrem Bildungsangebot werden nur auf barrierefreie Gestaltung geprüfte Dokumente eingesetzt.

Die Prüfungsordnung ist der rechtsverbindliche Rahmen, der die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an einer Prüfung festhält. Hierzu gehören im Allgemeinen auch Nachteilsausgleiche und deren Beantragungsfristen. Daher ist es insbesondere für Teilnehmer*innen mit Sehbeeinträchtigungen wichtig, dass ihnen der Inhalt dieses Dokuments barrierefrei zugänglich ist.

Was wird geprüft?

[14] Die Prüfungsordnung ist in einem barrierefreien Format verfügbar.

ja

nein

n.a.

Die Prüfungsordnung erfüllt die Mindestanforderung an barrierefreie Dokumente.

☐
☐
☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, wie die Prüfungsordnung von Ihnen zur Verfügung gestellt wird.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Prüfungsordnung.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie den oben genannten Prüfpunkt erfüllt haben.

- ✓ **Beispiel 1:** Die Prüfungsordnung kann auf Ihrer **Webseite** eingesehen werden. Nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Webseiten.
- ✓ **Beispiel 2:** Die Prüfungsordnung kann auf Ihrer Webseite **als PDF heruntergeladen** werden. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie PDFs.
- ✓ **Beispiel 3:** Sie schicken die Prüfungsordnung mit anderen Unterlagen ausschließlich im **Papierformat** zu. Dann wählen Sie eine passende barrierefreie Alternative.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Der Prüfpunkt besteht die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Der Prüfpunkt besteht die technische Prüfung nicht.
n.a.	Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Prüfungen können sowohl hausintern beim Bildungsanbieter oder externen Prüfstellen (z.B. IHK-Prüfungen) stattfinden. Blinde und sehbehinderte Menschen haben in der Regel Anspruch auf sogenannte Nachteilsausgleiche. Regelungen zum Nachteilsausgleich dienen dazu, dass die Behinderung der Prüfungsteilnehmer*innen keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf bzw. das Prüfungsergebnis hat. Sie nehmen jedoch keinen Einfluss auf das qualitative Niveau der Prüfungsaufgaben.

In der Regel muss die Beantragung solcher Nachteilsausgleiche bei der zuständigen Prüfstelle frühzeitig geschehen, da deren Bewilligung Einzelfallentscheidungen sind. Dafür benötigen Prüfstellen Zeit.

Für die Beantragung ebenso wie für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sind die Betroffenen in der Verantwortung. Doch Sie können die Betroffenen bei der Klärung unterstützen, beispielsweise durch Ihre bereits langjährigen Kontakte zur Prüfstelle.

PRAXISTIPP

Besprechen Sie mit Teilnehmer*innen möglichst schon vor Beginn der Weiterbildung notwendige Schritte. Weisen Sie die Betroffenen auf ihre Pflichten hin, den Antrag zu formulieren und sich um notwendige Nachweise zu kümmern.

In vielen Fällen haben sie bereits Erfahrungen mit Nachteilsausgleichen gesammelt und wissen, was auf sie zukommt.

Die gängigsten Nachteilsausgleiche für sehbehinderte und blinde Menschen sind:

- Änderung der **Prüfungszeit** (Zeitverlängerung, längere oder mehr Pausen)
- Änderung der **Prüfungsform** (z.B. mündliche statt schriftliche Prüfung)
- Bereitstellung **adaptierter Prüfungsunterlagen**
- Modifikation **praktischer Prüfungen**
- Zulassung **technischer Hilfsmittel** (z.B. Screenreader, Vergrößerungssoftware)
- Zulassung von **Assistenz**

Was wird geprüft?

[15] Die Voraussetzungen für mögliche Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich geklärt.	ja	nein	n.a.
Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen werden geklärt (z.B. Attest, Beantragung).	☐	☐	☐
Die verfügbaren Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich vor der Prüfung geklärt.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche Unterlagen die zuständige Prüfstelle bis wann vom Prüfling benötigt.
2. Vergewissern Sie sich zu gegebener Zeit beim Prüfling, ob der Antrag und die erforderlichen Nachweise bereits eingereicht wurden. Eventuell benötigt die Person Unterstützung dabei.

- ✓ **Beispiel 1:** Ihr Bildungsangebot schließt mit **einer externen IHK-Prüfung** ab. Die zuständige Prüfstelle gibt auf ihrer Website eine detaillierte Anleitung, einschließlich Ansprechpartner*in und ein online-Formular für die Beantragung von Nachteilsausgleichen. Bei Fragen und Problemen unterstützen Sie den bzw. die Teilnehmer*in.
- ✓ **Beispiel 2:** Ihr Bildungsangebot schließt mit einer Prüfung bei einem **externen Prüfungszentrum** ab. Sie erkundigen sich beim Prüfungszentrum nach den benötigten Unterlagen oder bitten den bzw. die Teilnehmer*in dies zu tun.
- ✓ **Beispiel 3:** Ihr Bildungsangebot schließt mit einem **hausinternen Test** ab. In einem Gespräch mit dem sehbeeinträchtigten Teilnehmer erfahren Sie, welche Nachteilsausgleiche ihm in der Vergangenheit geholfen haben. Sie legen gemeinsam mit dem bzw. der Prüfer*in angemessene Nachteilsausgleiche fest.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	1. Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen werden geklärt (z.B. Atteste, Beantragung) und 2. die verfügbaren Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich vor der Prüfung geklärt.
nein	▪ Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen werden nicht geklärt. ▪ Die verfügbaren Nachteilsausgleiche werden nicht rechtzeitig und verbindlich beantragt. [Falls ein Prüfling trotz Ihrer Aufforderung und Ihrem Unterstützungsangebot den erforderlichen Antrag nicht rechtzeitig einreicht, stehen Sie nicht in der Verantwortung!]
n.a.	Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Eine wichtige Voraussetzung für gleiche Prüfungsbedingungen ist das Zulassen von behinderungsbedingten Hilfsmitteln. Im Allgemeinen werden die persönlichen Hilfsmittel betroffener Teilnehmer*innen zugelassen. Neben assistiven Technologien wie Braille-Zeilen, Braille-Notizgeräten oder Bildschirmlesegeräten zählen auch PCs/Laptops zu behinderungsbedingten Hilfsmitteln, da Prüfungen mit Stift und Papier für blinde und sehr viele sehbehinderte Menschen nicht ohne fremde Hilfe möglich wären.

PRAXISTIPP

Wird die Prüfung von einer externen Prüfstelle durchgeführt, haben Sie oftmals kaum Einfluss darauf, was zugelassen wird und was nicht.

Dennoch können Sie Ihrem Kursteilnehmer unterstützend zur Seite stehen, indem Sie beispielsweise bei der Prüfstelle nachhaken, wenn es Probleme bei der Bewilligung gibt. Hilfreich kann auch eine Stellungnahme mit Beispielen des oder der Dozent*in sein, um die Notwendigkeit des Hilfsmittels zu verdeutlichen.

Was wird geprüft?

[16] Behinderungsbedingte Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen.	ja	nein	n.a.
Die behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmittel, einschließlich Computern, sind zugelassen.	☐	☐	☐

HINWEIS

Die Prüfbarkeit dieser Anforderung bezieht sich nur auf Prüfungen, die durch den Bildungsanbieter abgenommen werden.

Bei extern durchgeführten Prüfungen liegt diese Aufgabe in der Verantwortung der zuständigen Prüfstelle.

Wie wird geprüft?

1. Prüfen Sie, ob der bzw. die betroffene Prüfungsteilnehmer*in in ihrem Antrag behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel genannt hat.
2. Prüfen Sie, ob die Nachweise und Stellungnahmen des Antrags die Notwendigkeit für diese Hilfsmittel bestätigen.

3. Stellen Sie sicher, dass gleiche Prüfungsbedingungen gegenüber anderen Teilnehmer*innen gewahrt bleiben. Achten Sie außerdem darauf, dass bei Bedarf eine (zusätzliche) Steckdose am Arbeitsplatz vorhanden ist.

- ✓ **Beispiel 1:** Die schriftliche Prüfung wird mit Stift und Papier durchgeführt. Für einen blinden Teilnehmer wird ein **Laptop** ohne Zugang zum Internet, der persönliche **Screenreader und Kopfhörer** zugelassen. Ein Zugang zu einer Steckdose ist gewährleistet.
- ✓ **Beispiel 2:** Für einen digitalen Multiple-Choice-Test ist für einen sehbehinderten Teilnehmer eine **zusätzliche Vergrößerungssoftware** zugelassen, die als portable Version auf einem Stick am Computer angeschlossen werden kann.
- ✓ **Beispiel 3:** Für einen sehbehinderter Teilnehmer wird seine **analoge Leselupe** während der Prüfung zugelassen.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Die behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmittel werden zugelassen.
nein	Die behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmittel werden nicht zugelassen.
n.a.	▪ Behinderungsbedingte Hilfsmittel werden nicht benötigt (z.B. mündliche Prüfung). ▪ Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Leider ist es nicht selbstverständlich, dass elektronische Systeme, wie z.B. bereitgestellte PCs oder Testterminals, immer problemlos mit Hilfsmitteln, wie Screenreader und Vergrößerungssoftware, kombiniert werden können. Daher ist es wichtig, dass seheingeschränkte Prüfungsteilnehmer*innen ihr Hilfsmittel rechtzeitig vor einer Prüfung auf dem Prüfungssystem erproben können, um ggf. genügend Zeit für Lösungen oder Alternativen zu haben.

Auch sollten die betroffenen Prüfungsteilnehmer*innen die Möglichkeit haben, die für die Prüfung erforderlichen Anwendungen oder Webseiten beispielsweise mit Probeaufgaben zu testen.

Es ist sinnvoll, dass ein Administrator mit vor Ort ist, da Hilfsmittel in der Regel auf dem System installiert werden müssen.

Was wird geprüft?

[17] Elektronische Systeme können im Vorfeld in Verbindung mit behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln erprobt werden.	ja	nein	n.a.
Elektronisch gestützte Prüfungssysteme können von Teilnehmer*innen rechtzeitig mit den von ihnen benötigten Hilfsmitteln vor der Prüfung erprobt werden.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, welche behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmittel für die Prüfung zugelassen sind.
2. Richten Sie das Hilfsmittel mit den betroffenen Teilnehmer*innen auf dem System bedarfsgerecht ein.
3. Lassen Sie die betroffenen Teilnehmer*innen Beispielaufgaben testen und vergewissern Sie sich, dass sie alle relevanten Bereiche ohne fremde Hilfe erreichen und ausfüllen können.

- ✓ **Beispiel 1:** Der **digitale Multiple-Choice-Test** wird an einem Testterminal durchgeführt. Der Terminal wurde bereits im Kursverlauf für Übungsaufgaben genutzt. Er lässt sich mit den behinderungsbedingten Hilfsmitteln ausfüllen.
- ✓ **Beispiel 2:** Es wird ein **Termin mit dem externen Prüfungszentrum** vereinbart, um den PC-Arbeitsplatz angemessen vorzubereiten und auszuprobieren.

- ✓ **Beispiel 3:** Während der Erprobung stellt sich heraus, dass das elektronische Testsystem mit den behinderungsbedingten Hilfsmitteln nicht kompatibel ist. Es wird als **Nachteilsausgleich** erfolgreich ein anderes Prüfungsformat beantragt.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Elektronisch gestützte Prüfungssysteme können von Teilnehmer*innen rechtzeitig mit den von ihnen benötigten Hilfsmitteln vor der Prüfung erprobt werden.
nein	Es ist nicht sichergestellt, dass elektronisch gestützte Prüfungssysteme von Teilnehmer*innen rechtzeitig mit den von ihnen benötigten Hilfsmitteln vor der Prüfung erprobt werden können.
n.a.	▪ In der Prüfung werden keine elektronischen Systeme genutzt. ▪ Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Wie bereits erwähnt, dienen Regelungen zum Nachteilsausgleich dazu, dass die Behinderung der Prüfungsteilnehmer*innen keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf bzw. das Prüfergebnis haben. Um eine gleichberechtigte Teilnahme an einer Prüfung zu gewährleisten, müssen sowohl das Prüfungsformat (mündliche oder schriftliche Prüfung), die Aufgabenstellung (z.B. aufgrund nicht wahrnehmbarer Medien), die Prüfungsdauer (z.B. Verlängerung oder Pausen) und der Prüfungsort (z.B. Gruppen- oder Einzelprüfung, Verlegung der Prüfung zur besseren Erreichbarkeit) angemessen und gleichwertig sein. Die Maßgabe ist, dass Organisation und Gestaltung der Prüfung nicht in einem Widerspruch zur Behinderung der Teilnehmer*innen stehen. Angemessen sind Maßnahmen, die die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen. Gleichwertig sind Maßnahmen dann, wenn sie die fachlich-qualitativen Anforderungen weder erhöhen noch verringern.

Was wird geprüft?

[18] Organisation und Gestaltung der Prüfung berücksichtigen die behinderungsbedingten Bedarfe.	ja	nein	n.a.
Prüfungsformat	☐	☐	☐
Aufgabenstellung	☐	☐	☐
Prüfungsdauer	☐	☐	☐
Prüfungsort	☐	☐	☐

HINWEIS

Die Prüfbarkeit dieser Anforderung bezieht sich nur auf Prüfungen, die durch den Bildungsanbieter abgenommen werden.

Bei extern durchgeführten Prüfungen liegt diese Aufgabe in der Verantwortung der zuständigen Prüfstelle.

Wie wird geprüft?

1. Prüfen Sie anhand des Antrags auf Nachteilsausgleichs und den beiliegenden Nachweisen und Stellungnahmen, ob der bzw. die Prüfungsteilnehmer*in bei der vorgesehenen Prüfung Nachteile hinsichtlich des Prüfungsformats, der Aufgabenstellung, der Prüfungsdauer oder des Prüfungsorts haben könnte. In der Regel werden bereits im Antrag angemessene Vorschläge genannt, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten.
2. Legen Sie angemessene und gleichwertige Nachteilsausgleiche fest.

- ✓ **Beispiel 1:** Die schriftliche Prüfung wird mit Stift und Papier bearbeitet. Der blinde Prüfungsteilnehmer bearbeitet die **Aufgaben an einem Computer** mit seinen persönlichen Hilfsmitteln. Weiterhin wird ihm 50% mehr Zeit zugestanden. Eine ursprüngliche Aufgabe beinhaltet eine Grafik, bei der die einzelnen Bestandteile beschriftet werden sollen. Diese Aufgabe wird durch eine fachlich-qualitativ gleichwertige Ersatzaufgabe ersetzt.
- ✓ **Beispiel 2:** Während der Erprobung wurde festgestellt, dass der geplante digitale Multiple-Choice-Test mit Hilfsmitteln nicht ausgefüllt werden kann. Der Prüfungsteilnehmer führt die Prüfung daher **mündlich** durch.
- ✓ **Beispiel 3:** Die **schriftliche Prüfung** wird mit Stift und Papier bearbeitet. Aus dem Antrag und den zugehörigen Nachweisen sowie Stellungnahmen einer sehbehinderten Teilnehmerin geht hervor, dass sie zwar mit Prüfungsaufgaben auf Papier zurechtkommt, jedoch eine 10-fache Vergrößerung der Schrift und Grafiken benötigt. Die Aufgaben werden für sie daher mit mindestens 10-facher Schriftvergrößerung und in A3 ausgedruckt. Außerdem bekommt die Prüfungsteilnehmerin 50% Zeitverlängerung, da sie zum Lesen und Ausfüllen mehr Zeit benötigt.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Alle Prüfpunkte werden bei der Organisation und Gestaltung der Prüfung berücksichtigt.
nein	Mindestens einer der Prüfpunkte wird bei der Organisation und Gestaltung der Prüfung nicht berücksichtigt.
n.a.	▪ Einzelne Prüfpunkte sind nicht relevant. ▪ Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Die Anforderungen [7] und [8] besagen, dass relevante Texte und nicht-textbasierte Medien barrierefrei gestaltet sein müssen, damit sehbeeinträchtigte Kursteilnehmer*innen damit arbeiten können. Noch entscheidender ist dieser Punkt, wenn es um Prüfungsunterlagen geht. Im besten Fall können Prüfungsteilnehmer*innen im Einzelfall noch nachfragen, wenn es Probleme oder Fragen gibt. Im schlimmsten Fall können sie bestimmte Prüfungsinhalte gar nicht wahrnehmen, bedienen oder haben deutliche Barrieren zu überwinden - was Zeit und Nerven kostet und von den Prüfungsaufgaben ablenkt.

Achten Sie daher unbedingt darauf, dass Prüfungsunterlagen in ein barrierefreies Format gebracht werden und die Bildbeschreibungen für vorhandene Grafiken gewissenhaft alle relevanten Informationen wiedergeben ohne bereits die Lösung zu verraten.

Was wird geprüft?

[19] Die Prüfungsunterlagen sind barrierefrei gestaltet.	ja	nein	n.a.
Die Prüfungsunterlagen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Dokumente.	☐	☐	☐
Für nicht-textbasierte Prüfungsunterlagen wird eine barrierefreie Alternative zur Verfügung gestellt.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, in welchem Format Sie die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Prüfungsunterlagen zur Verfügung stellen.
2. Überprüfen Sie mit der passenden technischen Checkliste die barrierefreie Gestaltung der Texte und nicht-textbasierten Medien.
3. Das Ergebnis der technischen Checklisten bestimmt, ob Sie die oben angeführten Prüfpunkte erfüllt haben.

✓ **Beispiel 1:** Die Prüfungsaufgaben werden auf der Ihrer **eLearning-Plattform** bearbeitet. Dann prüfen Sie mit der Checkliste für barrierefreie Webseiten die relevanten Webseiten und Funktionalitäten für die Prüfung.

- ✓ **Beispiel 2:** Die Teilnehmer*innen bekommen die Aufgaben normalerweise auf Papier ausgehändigt. Für seheingeschränkte Teilnehmer*innen bereiten Sie stattdessen die **Prüfungsaufgaben in einem Word-Dokument** an einem Computerarbeitsplatz auf. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Word-Dokumente.
- ✓ **Beispiel 3:** Die Prüfung findet am Computer mithilfe einer speziellen **Prüfungssoftware** statt. Dann nutzen Sie die Checkliste für barrierefreie Software.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	Beide Prüfpunkte bestehen die technische Prüfung, d.h. alle A-Prüfschritte der technischen Checkliste sind mindestens teilweise erfüllt.
nein	Einer der Prüfpunkt besteht die technische Prüfung nicht.
n.a.	Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Um blinde und sehbehinderte Teilnehmer*innen nicht versehentlich zu benachteiligen, sei es beispielsweise aus Unwissenheit, welche zusätzlichen visuellen Informationen die Betroffenen benötigen, um die Aufgaben gleichberechtigt beantworten zu können, sollten Prüfer*innen unbedingt grundlegend über die Bedarfe von Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert werden. Außerdem müssen sie von deren Teilnahme und vorbereiten können.

PRAXISTIPP

Wird die Prüfung von einer externen Prüfstelle durchgeführt, haben Sie nicht die Möglichkeit die Berücksichtigung solcher Anforderungen durchzusetzen. Dennoch können Sie Prüfer*innen anbieten, ihnen die oben genannten Broschüren „**Keine Panik!**“ und „**Gut fürs Image!**“ digital oder als Printversion zuzuschicken. Vielleicht ist der oder die Prüfer*in dankbar für dieses Angebot.

Was wird geprüft?

[20] Prüfer*innen sind über die Teilnahme, die gewährten Nachteilsausgleiche bzw. individuellen Bedarfe informiert.	ja	nein	n.a.
Die Prüfer*innen sind über die Teilnahme von Menschen mit Sehbehinderung an der Prüfung informiert.	☐	☐	☐
Die Prüfer*innen sind grundlegend über die Bedarfe von Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐
Die Prüfer*innen sind über mögliche individuelle Bedarfe der Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐

Wie wird geprüft?

1. Ermitteln Sie, ob Ihre hausinternen Prüfer*innen über grundsätzliches Wissen zum Umgang mit sehbeeinträchtigten Teilnehmer*innen verfügen. (Vgl. Anforderung [12])
2. Stellen Sie sicher, dass die zuständigen Prüfer*innen über die Teilnahme und individuellen Bedarfe einzelner sehbeeinträchtigter Teilnehmer*innen informiert wurden (vgl. Anforderung [5]).

- ✓ **Beispiel 1:** Sie stellen Ihren Prüfer*innen die grundlegenden Informationen beispielsweise durch **Inklusionsworkshops oder (interne) Leitfäden** zur Verfügung.

- ✓ **Beispiel 2:** Sie bieten Ihren Prüfer*innen eine*n **Ansprechpartner*in** zu **Inlusionsfragen**, der sie während der Vorbereitung der Prüfung unterstützt.
- ✓ **Beispiel 3:** Gegenseitiges Einverständnis vorausgesetzt, erarbeiten Prüfer*innen mit betroffenen Teilnehmer*innen **gemeinsam Lösungen**, um mögliche Barrieren abzubauen.

Ist die Anforderung erfüllt?

ja	1. Grundlegendes Wissen steht Prüfer*innen zur Verfügung und 2. Prüfer*innen wurden über die individuellen Bedarfe informiert.
nein	Einer der Prüfpunkte ist nicht erfüllt.
n.a.	Ihr Bildungsangebot schließt keine Prüfungen ein.

Checkliste für die 20 Anforderungen

Anforderungen: Information und Anmeldung	ja	nein	n.a.
[1] Informationen zum Weiterbildungsangebot sind barrierefrei verfügbar.			
Inhalte und Ziel der Veranstaltung	☐	☐	☐
Format der Veranstaltung	☐	☐	☐
Dauer der Veranstaltung	☐	☐	☐
Kosten der Veranstaltung	☐	☐	☐
Voraussetzungen für die Teilnahme	☐	☐	☐
Voraussetzungen für die Prüfung	☐	☐	☐
[2] Informationen zur Barrierefreiheit der eingesetzten Techniken und Medien sind barrierefrei verfügbar.			
Relevante Texte	☐	☐	☐
Relevante zeitbasierte Medien	☐	☐	☐
Relevante webbasierte Inhalte	☐	☐	☐
Relevante Software-/App-basierte Inhalte	☐	☐	☐
[3] Informationen zum Vertragsabschluss sind barrierefrei verfügbar.			
Vertragsinhalt	☐	☐	☐
Allgemeine Geschäftsbedingungen	☐	☐	☐
Hinweise zum Widerspruchsrecht/Rücktrittsrecht	☐	☐	☐
[4] Anmeldung bzw. Vertragsabschluss sind barrierefrei gestaltet.			
Anmeldung	☐	☐	☐
Anmeldebestätigung	☐	☐	☐
Vertragsabschluss	☐	☐	☐

Anforderungen: Veranstaltungsverlauf	ja	nein	n.a.
[5] Individuelle Bedarfe können vor Beginn der Veranstaltung gemeinsam geklärt werden.			
Angebot zur Klärung individueller Bedarfe.	☐	☐	☐
[6] Relevantes Lehrmaterial wird zeitnah zur Verfügung gestellt.			
Relevante Unterlagen sind mit ausreichend Zeit zur Vorbereitung vor Veranstaltungsbeginn verfügbar.	☐	☐	☐
Relevante Veranstaltungsergebnisse werden zeitnah zur Verfügung gestellt.	☐	☐	☐
[7] Relevante Texte werden in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.			
Relevante Texte erfüllen die Mindestanforderung an barrierefreie Dokumente.	☐	☐	☐
Für Printausgaben ist eine Alternative verfügbar.	☐	☐	☐
[8] Für nicht-textbasierte Medien ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.			
Für relevante Grafiken sind Alternativen verfügbar.	☐	☐	☐
Für relevante zeitbasierte Medien sind Alternativen verfügbar.	☐	☐	☐
[9] Wenn Sondernotationen ein wesentlicher Bestandteil des Lehrmaterials sind, ist eine barrierefreie Alternative verfügbar.			
Für Sondernotationen ist eine Alternative verfügbar.	☐	☐	☐
[10] Die relevanten Funktionen der webbasierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.			
Die relevanten Funktionen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Webseiten.	☐	☐	☐
[11] Die relevanten Funktionen der Software-/App-basierten Lernangebote sind barrierefrei gestaltet.			
Die relevanten Funktionen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Anwendungen.	☐	☐	☐
[12] Dozent*innen sind über die Teilnahme und die individuellen Bedarfe informiert.			
Die Dozent*innen sind grundlegend über Bedarfe von Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐
Die Dozent*innen sind über die möglichen individuellen Bedarfe der Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐
[13] Autor*innen, die während der Weiterbildung relevante Dokumente erstellen, sind in den Grundlagen barrierefreier Dokumente geschult.			
Die Autor*innen relevanter Unterlagen beherrschen die Grundlagen zur Gestaltung barrierefreier Dokumente.	☐	☐	☐

Anforderungen: Prüfungen	ja	nein	n.a.
[14] Die Prüfungsordnung ist in einem barrierefreien Format verfügbar.			
Die Prüfungsordnung erfüllt die Mindestanforderung an barrierefreie Dokumente.	☐	☐	☐
[15] Die Voraussetzungen für mögliche Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich geklärt.			
Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen werden geklärt (z.B. Attest, Beantragung)	☐	☐	☐
Die verfügbaren Nachteilsausgleiche werden rechtzeitig und verbindlich vor der Prüfung geklärt.	☐	☐	☐
[16] Behinderungsbedingte Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen.			
Die behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmittel, einschließlich Computern, sind zugelassen.	☐	☐	☐
[17] Elektronische Systeme können im Vorfeld in Verbindung mit behinderungsbedingt notwendigen Hilfsmitteln erprobt werden.			
Elektronisch gestützte Prüfungssysteme können von Teilnehmer*innen rechtzeitig mit den von ihnen benötigten Hilfsmitteln vor der Prüfung erprobt werden.	☐	☐	☐
[18] Organisation und Gestaltung der Prüfung berücksichtigen die behinderungsbedingten Bedarfe.			
Prüfungsformat	☐	☐	☐
Aufgabenstellung	☐	☐	☐
Prüfungsdauer	☐	☐	☐
Prüfungsort	☐	☐	☐
[19] Die Prüfungsunterlagen sind barrierefrei gestaltet.			
Die Prüfungsunterlagen erfüllen die Mindestanforderungen an barrierefreie Dokumente.	☐	☐	☐
Für nicht-textbasierte Prüfungsunterlagen wird eine barrierefreie Alternative zur Verfügung gestellt.	☐	☐	☐
[20] Prüfer*innen sind über die Teilnahme, die gewährten Nachteilsausgleiche bzw. individuellen Bedarfe informiert.			
Die Prüfer*innen sind über die Teilnahme von Menschen mit Sehbehinderung an der Prüfung informiert.	☐	☐	☐
Die Prüfer*innen sind grundlegend über die Bedarfe von Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐
Die Prüfer*innen sind über mögliche individuelle Bedarfe der Teilnehmer*innen mit Sehbehinderungen informiert.	☐	☐	☐

agnes@work – Agiles Netzwerk für sehbeeinträchtigte Berufstätige

Projektziel

Agnes@work greift die Erfahrungen und Ergebnisse von iBOB auf und führt sie weiter. agnes@work steht für „Agiles Netzwerk für sehbeeinträchtigte Berufstätige – Beratungs- und Kompetenznetzwerk am Arbeitsplatz“. Das Projekt unterstützt und fördert die Teilhabe von Beschäftigten an beruflicher Weiterbildung und stärkt so ihre Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Projekt wendet sich an die Akteure der nationalen Weiterbildungsstrategie, der beruflichen Eingliederung, an Bildungsanbieter und die Beschäftigten. agnes@work informiert, berät und stellt Know-how zu Fragen der Barrierefreiheit und Inklusion zur Verfügung.

Projektaufgaben

agnes@work

- fördert die Gestaltung barrierefreier Weiterbildungsangebote
- informiert, berät und qualifiziert zu Fragen der Barrierefreiheit am Arbeitsplatz
- vernetzt sehbeeinträchtigte Berufstätige als Expertinnen und Experten in eigener Sache
- unterstützt sehbeeinträchtigte Berufstätige bei der Sicherung ihres Arbeitsplatzes ebenso wie bei der Planung ihrer beruflichen Entwicklung
- analysiert Probleme in der gesamten Arbeitsumgebung gemeinsam mit allen Beteiligten.

Trägerschaft und Förderung

agnes@work ist ein Projekt des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS) und wird aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von August 2020 bis Mai 2023 gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Kontakt

Projekt agnes@work, c/o DVBS e.V., Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg

Telefon: 06421 94888-33, Fax: 06421 94888-10

E-Mail: agnes@dvbs-online.de, Internet: www.agnes-at-work.de

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.

Der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS) ist eine Selbsthilfeorganisation von sehbeeinträchtigten Menschen, die trotz ihrer Behinderung selbstbestimmt leben und beruflichen Erfolg haben wollen. Der DVBS ist bundesweit tätig.

Selbsthilfe lohnt sich!

- **Interessenspezifische Vernetzung** durch Fach-, Interessen- und Bezirksgruppen
- **Unterstützung** bei der Bewältigung behinderungsbedingter Probleme durch den Austausch mit selbst Betroffenen
- **Beratung** in allgemeinen und speziellen Fragen, die Ausbildung, Berufstätigkeit oder den aktiven Ruhestand betreffen
- **Mentoring** in Beruf- und Ausbildung durch erfahrene, selbst von Sehbeeinträchtigung Betroffene
- **Weiterbildung** im Rahmen von Seminaren, Tagungen und Fortbildungen
- **Arbeitsmarkt-News** durch die offene Mailingliste "DVBS Jobservice"

Selbsthilfe und Interessenvertretung sind die Kernziele des DVBS. Der Verein vertritt die Belange blinder und sehbehinderter Menschen in sozialen, beruflichen, kulturellen und rechtlichen Angelegenheiten.

Wir sind für Sie da!

Kontakt DVBS

DVBS-Geschäftsstelle

Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg

Telefon: 06421 94888-0, Fax: 06421 94888-10

E-Mail: info@dvbs-online.de

Ausführliche Informationen und aktuelle Meldungen finden Sie unter:
<https://www.dvbs-online.de>
und auf Facebook.

